

(2) Auf Straßen aufgestellte Gerüste, Leitern oder Sperrgeräte sind durch rote Wamflaggen oder rot-weiße Sicherheitskennzeichnungen (Anlage 2 Bild 604) kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht müssen die Gerüste, Leitern oder Sperrgeräte entfernt werden; ist das nicht möglich, sind sie durch rotes oder gelbes Licht ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Werden Straßen verschmutzt oder in anderer Weise verunreinigt, so daß dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs eintritt, hat der Verursacher unverzüglich die Reinigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Unabhängig davon sind andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig und ausreichend zu warnen. Die bei produktionsbedingten Verschmutzungen nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(4) Spitze oder scharfe Gegenstände, die den Verkehr gefährden können, dürfen nur in geschütztem Zustand mitgeführt werden.

§40

Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten auf oder neben Straßen, die zu einer wesentlichen bzw. langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Zustimmung der Deutschen Volkspolizei. Andere Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Straßen müssen durch rot-weiße Sperrgeräte gesichert werden. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Sperrgeräte durch rotes oder gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Das Aufstellen von Verkehrszeichen und Sperrgeräten hat so zu erfolgen, daß Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und aufmerksam gemacht werden.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten müssen die Bauausführenden die Straßen unverzüglich in einen solchen Zustand versetzen oder versetzen lassen, daß keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs eintreten kann.

§41

Sichtbehinderungen

(1) Sichtbehindernde Transparente, Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsstände und ähnliches dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden, wenn dadurch der Verkehr gefährdet werden kann.

(2) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Signalen, Verkehrszeichen oder -einrichtungen führen, deren Erkennbarkeit beeinträchtigen oder Fahrzeugführer blenden können.

§42

Verkehrsunfälle

(1) Jeder an einem Verkehrsunfall beteiligte Verkehrsteilnehmer hat unverzüglich

- a) anzuhalten bzw. stehenzubleiben und sich über die Folgen des Unfalles zu vergewissern,

- b) die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur Hilfeleistung für verletzte Personen zu treffen oder einzuleiten und durch Sicherung oder Räumen des Unfallortes, Warnung oder Umleitung des Verkehrs Gefahren abzuwenden,
- c) die Deutsche Volkspolizei zu verständigen bzw. verständigen zu lassen, wenn durch den Unfall Personenschaden eingetreten ist bzw. Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,
- d) anderen Geschädigten die zur Schadensregulierung erforderlichen Angaben zu machen bzw. zu hinterlassen.

(2) Die sich aus Abs. 1 Buchstaben a und d ergebenden Pflichten gelten auch bei Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden.

Sechstes Kapitel

Sonderbestimmungen

§43

Sonderrechte im Straßenverkehr

Die Angehörigen bewaffneter Organe sowie die Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren und des Grubenrettungsdienstes sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

§44

Fahrzeuge mit Sondersignalen

(1) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Sirene mit auf- und abschwellendem Ton bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen und die Vorfahrt zu gewähren. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck unverzüglich so weit wie möglich nach rechts zu fahren und so anzuhalten, daß den Fahrzeugen mit Sondersignalen die Durchfahrt links der haltenden Fahrzeuge möglich ist. Straßenkreuzungen und -einzündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(2) Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zum Blaulicht rote Rundumleuchten führen, sind Führungsfahrzeuge von Kolonnen zusammengehörender Fahrzeuge. Eine Weiterfahrt der gemäß Abs. 1 zum Anhalten verpflichteten Fahrzeugführer bzw. das Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger ist erst zulässig, wenn das Schlußfahrzeug mit Blaulicht und grüner Rundumleuchte vorbeigefahren ist.

(3) Krankentransportfahrzeugen, die sich mit Sondersignalen (Rot-Kreuz-Flagge, Rotes Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte, Zweiklanghorn mit auf- und abschwellendem Ton) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen und die Vorfahrt zu gewähren.

§45

Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

Standarten, Stander oder andere Sonderkennzeichen dürfen an Kraftfahrzeugen nur geführt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 bestimmt ist. Die Entscheidung für die Bereiche der bewaffneten Organe treffen die zuständigen Minister.